



## Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich

vom 20. September 2017

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 12. April 2017<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### 1. Geltungsbereich

Der Tarif Ersatzenergie gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an Kundinnen und Kunden, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

### 2. Tarifzeiten

|              |                  |                     |
|--------------|------------------|---------------------|
| Hochtarif:   | Montag – Samstag | 06.00 bis 22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag – Sonntag | 22.00 bis 06.00 Uhr |
|              | Sonntag          | 06.00 bis 22.00 Uhr |

### 3. Produktbeschreibung

<sup>1</sup> Ersatzenergie setzt sich zusammen aus:

- a. Energie aus *naturemade star*-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus *naturemade star*-zertifizierten Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen<sup>3</sup>; und
- b. Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG)<sup>4</sup> gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung).

<sup>2</sup> Die genaue Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 272 vom 12. April 2017.

<sup>3</sup> gemäss Zertifizierungsrichtlinien des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE), Molkenstrasse 21, 8004 Zürich, [www.naturemade.ch](http://www.naturemade.ch).

<sup>4</sup> vom 26. Juni 1998, SR 730.0.

<sup>3</sup> Mit dem Bezug von Ersatzenergie wird der Bau oder Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie von Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen gefördert.

#### **4. Preis**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz festzulegen und Anpassungen daran vorzunehmen, soweit sie sich ergeben aus:

- a. Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie;
- b. Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG)<sup>5</sup> oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom); oder
- c. steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen.

<sup>2</sup> Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

#### **5. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Lieferung von Ersatzenergie in der Zusammensetzung gemäss Ziff. 3 einschränken und stattdessen gleichwertige Energie liefern.

<sup>2</sup> Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz 60 Tage im Voraus mit Wirkung auf jeweils Monatsende zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin oder beim Bezüger liegt.

#### **6. Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>6</sup> Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018 (STRB Nr. 1009 vom 29. November 2017).